




SATZUNG

**BESTIMMUNGEN ZUR EINRICHTUNG UND
AUFLASSUNG VON STUDIENGÄNGEN SOWIE
LEHRGÄNGEN ZUR WEITERBILDUNG**



FH KREMS
UNIVERSITY OF APPLIED
SCIENCES/AUSTRIA

Medieninhaber und Herausgeber
IMC Fachhochschule KREMS GmbH
Piaristengasse 1 | 3500 KREMS | Austria | Europe
T: +43 2732 802
I: www.fh-krems.ac.at | E: gf@fh-krems.ac.at



SATZUNGSTEILE:

- Geschäftsordnung (FHR-5-0020)
- Studien- und Prüfungsordnung (FHR-5-0035)
- Wahlordnung für das Kollegium (FHR-5-0036)
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten (FHR-5-0037)
- Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums (FHR-5-0038)
- Gleichstellungsplan (FHR-5-0039)
- Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung (FHR-5-0040)
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen (FHR-5-0041)

1. Betrauter Personenkreis für die Verfahren der Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen

1. Entwicklungsteam: Die Inhaltliche Ausgestaltung der Studien- bzw. Lehrgänge obliegt dem jeweilig damit beauftragten Entwicklungsteam. Dieses hat sich zumindest aus zwei (2) wissenschaftlich Qualifizierten und zwei (2) Vertretenden des jeweiligen Berufsfeldes zusammensetzen.¹ Werden gemeinsame Studien mit anderen Hochschulen entwickelt so sind in das Entwicklungsteam Vertreter dieser Hochschule aufzunehmen. Die inhaltliche Leitung des Entwicklungsteams übernimmt die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung. Bei neuen Studiengängen wird die Leitung des Entwicklungsteams durch die Kollegiumsleitung nominiert.
2. Die organisatorische Planung, Abwicklung, Dokumentation, Vorbereitungen zur Kalkulation sowie Gesamterstellung der jeweiligen Anträge obliegt der Abteilung Qualitätsmanagement und Akkreditierung nach den jeweilig geltenden Prozessen in Abstimmung mit dem Entwicklungsteam, sowie ggf. der verantwortlichen Studien- bzw. Lehrgangsleitung.
3. Die Leitung der Abteilung Qualitätsmanagement und Akkreditierung, Geschäftsführung und Kollegiumsleitung sind die zur Auskunft beauftragten Person gegenüber der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.²
4. Das Kollegium kann zur Prüfung der Anträge eine Curricularkommission bestellen, die zumindest aus einem jeweiligen Kurienvertreter besteht. Dies erfolgt auf Antrag auf einen anlassbezogenen Ausschuss. Des Weiteren können zur Curricularkommission die jeweilige Leitung des Entwicklungsteams sowie ein Vertreter der Abteilung Qualitätsmanagement und Akkreditierung eingeladen werden, die als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. Weitere Auskunftspersonen können ebenso eingeladen werden. Die Curricularkommission des Kollegiums dient als vorbereitender Ausschuss für den Kollegiumsbeschluss über Einrichtung/ der Studienpläne und vollzieht eine Prüfung des Studienplans hinsichtlich der zukünftigen qualitätsvollen Abwicklung. Die Curricularkommission kann eine Reihe von Änderungsanträgen vorbereiten, die dem Kollegium im Rahmen der Beschlussfassung vorgelegt werden.

¹ Gem. §8 Abs 4 FHG

² Gem. §8 Abs 4 FHG

2. Einrichtung von neuen Studiengängen sowie Lehrgängen

1. Das Kollegium kann im Zuge von kommenden Studienplatzausschreibungen lt. FH-Entwicklungsplan Vorschläge zur Einreichung an den Erhalter melden.
2. Die Entwicklung des Studienplans erfolgt gemäß dem im jeweiligen Prozess festgelegten Schritten und Kriterien, die in den Dokumenten der mitgeltenden Unterlagen festgehalten sind. Aktuelle Entwicklungen im Sinne der didaktischen Umsetzung, Durchlässigkeit im Rahmen des Bologna-prozesses und hinsichtlich der Qualitätssicherung der Studiengänge sind in der Entwicklung durch das Entwicklungsteam zu berücksichtigen. Studiengänge die zu einer eintragungspflichtigen Berufsberechtigung qualifizieren, haben zudem die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsverordnung zu folgen und werden ggf. einer zusätzlichen Begutachtung unterzogen.
3. Das Entwicklungsteam legt der Geschäftsführung sowie dem Kollegium respektive einer vorgelagerten Curricularkommission das Qualifikationsprofil, Studienplan inklusive Lernzielen und Inhalten vor.
4. Die Geschäftsführung prüft den vorgelegten Studienplan und gibt diesen frei oder weist ihn zur Überarbeitung zurück.
5. Das Kollegium prüft den vorgelegten Studienplan (die Prüfung kann dabei an die vorgelagerte Curricularkommission delegiert werden) und kann mittels einfachem Mehrheitsbeschlusses:
6. den vorgelegten Studiengang uneingeschränkt beschließen und zur Einreichung bei der AQ-Austria vorschlagen.
7. den vorgelegten Studiengang vorbehaltlich kommunizierter Anpassungen beschließen und zur Einreichung bei der AQ-Austria vorschlagen. Diese Anpassungen werden vor Einreichung bei der AQ-Austria hinsichtlich der Erfüllung von der Kollegiumsleitung und Geschäftsführung geprüft.
8. den vorgelegten Studiengang ablehnen und zur Ausarbeitung einer Neuvorlage an das Entwicklungsteam rückweisen.
9. Sind Studiengänge noch einem externen Akkreditierungsverfahren unterzogen, so ist dies bis zum Abschluss des Verfahrens kenntlich zu machen.
10. Bei gemeinsam eingerichteten Studiengängen sind relevante Bestimmungen, interne Regelungen und Beschlüsse der Partnerhochschule(n) zu berücksichtigen.
11. Der Kollegiumsbeschluss zur Einrichtung von Studiengängen und Lehrgängen ist in geeigneter Weise zu kommunizieren. Sind Anpassungen notwendig gilt das Datum

der Erfüllung der Anpassungen.

12. Bei Lehrgängen erfolgt der Ablauf und Beschluss analog der Studiengänge, jedoch ist keine Einreichung bei der AQ-Austria vorzunehmen.
13. Überarbeitungen und Weiterentwicklungen von Studiengängen und Lehrgängen der Weiterbildung erfolgen gemäß dem Prozess und den Kriterien welche in den Dokumenten der mitgeltenden Unterlagen festgelegt sind und müssen durch Geschäftsführung und Kollegium freigegeben werden.

3. Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen

14. Auflassungsgründe von Studiengängen können aufgrund von Umschichtungen von Studienplätzen oder Fördereinstellung der Fördergeber zur Geltung kommen. Weitere Gründe sind Studiengänge die mindestens zweimal nicht gestartet wurden und aufgrund dessen die Akkreditierung bescheidmäßig durch die AQ Austria entzogen wurde, oder wenn gesetzliche Änderungen eine Auflassung notwendig machen.
15. Studiengänge können erst aufgelassen werden, sobald keine aktiv Studierenden mehr gemeldet sind, wobei hier auch die Fristenläufe für Wiederholungsjahre zu berücksichtigen sind.
16. Lehrgänge und sonstige Angebote der Weiterbildung, die einen Kollegiumsbeschluss benötigen, können aufgelassen werden, wenn diese nicht mehr dem Ausbildungsmarkt entsprechen, und keine aktiven Teilnehmenden aufweisen.
17. Jegliche Auflassung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Antrag. Das Einvernehmen des Erhalters ist hier im Vorhinein durch die Kollegiumsleitung zu suchen.
18. Bei gemeinsam eingerichteten Studiengängen ist die Auflassung von allen beteiligten Hochschulen zu beschließen.

4. Mitgeltende Unterlagen

Dokument
FHP-5-0009 Entwicklung neuer Studiengänge an der IMC FH Krems
FHP-5-0012 Studienplanänderung bestehender Studiengänge
FHP-5-0028 Entwicklung von Lehrgängen der Weiterbildung